

Kurz gemeldet

110-Euro-Freigrenze

Mit Urteil vom 28.4.2020 (VIR 41/17) bestätigt der BFH seine Rechtsprechung zur Ermittlung der Freigrenze für Betriebsveranstaltungen bis 31.12.2014. Demgemäß gilt, dass sich die Höhe des Arbeitslohns anlässlich von Betriebsveranstaltungen nach den Aufwendungen eines fremden Dritten für Güter gleicher Art im freien Verkehr richtet. Eine Schätzung auf Grundlage der Kosten des Arbeitgebers ist möglich. Zudem sind die Gesamtkosten zu gleichen Teilen auf alle Teilnehmer einschließlich Familienangehörigen und firmenfremden Gästen aufzuteilen. Eine Zurechnung der Aufwendungen, die auf Familienangehörige oder Gäste entfallen, auf den Mitarbeiter erfolgt nicht. Die Freigrenze gilt somit je Teilnehmer. In die Bemessungsgrundlage sind nur solche Kosten einzubeziehen, die geeignet sind, einen geldwerten Vorteil auszulösen. Typischerweise handelt es sich um die Kosten für konsumierbare Leistungen. Kosten für die Ausgestaltung (Raummiete, Eventplaner) sind nicht einzubeziehen. Reisekosten sind nicht zu berücksichtigen, da die Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung beruflich veranlasst ist.

Im BFH-Fall hatte die Vorinstanz bei der Ermittlung der 110-Euro-Freigrenze im Rahmen der Gesamtkosten der Veranstaltung auch Personen aus dem Kreis der weiteren Anwesenden (Künstler, Eventmanager etc.) einbezogen. Da diese keine Arbeitnehmer des veranstaltenden Unternehmens sind, kann ihnen kein geldwerter Vorteil aus der Teilnahme an der Betriebsveranstaltung entstehen. Die Richter haben das Verfahren zurückverwiesen, da nicht geklärt war, ob die berücksichtigten Gesamtkosten auch Kosten umfassten, die nach oben genannten Grundsätzen nicht zu einem geldwerten Vorteil für teilnehmende Arbeitnehmer führen.

Für Betriebsveranstaltungen seit dem 1.1.2015 ist hingegen gesetzlich geregelt, dass die 110 Euro einen Freibetrag darstellen (keine Freigrenze mehr), auch die Kosten für den äußeren Rahmen einer Betriebsveranstaltung in die Gesamtkosten einzubeziehen sind und auf Begleitpersonen der Arbeitnehmer entfallende Kostenanteile den Arbeitnehmern zuzurechnen sind und damit im Einzelfall zu einer Überschreitung des Freibetrags von 110 Euro führen können.

(S. P.)

Steuerzahlung im Ausland

Soweit in Deutschland steuerpflichtige Arbeitnehmer Arbeitslohn im Zusammenhang mit einer Tätigkeit im Ausland beziehen, ist dieser Arbeitslohn je nach Sachverhalt und Tätigkeitsstaat ggf. nach einem Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung in Deutschland von der Besteuerung freizustellen. Die Steuerfreistellung erfolgt auf Antrag und im Lohnsteuerverfahren. Die endgültige Freistellung ist jedoch von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig (§ 50d Abs. 8 EStG). So muss der Steuerpflichtige im Veranlagungsverfahren nachweisen, dass die im Ausland festgesetzten Steuern tatsächlich bezahlt worden sind bzw. dass dort auf das Besteuerungsrecht verzichtet wurde. Der Nachweis über die im Ausland gezahlten Steuern ist grundsätzlich durch die Vorlage des ausländischen Steuerbescheids und des Einzahlungs- bzw. Überweisungsbelegs zu erbringen. Sofern das tatsächlich nicht möglich ist, kann eine personenbezogene Quellensteuerbescheinigung des Arbeitgebers eingereicht werden (BMF, 3.5.2018, Rdnr. 52, 53).

Das FG Münster hatte folgenden Fall zu beurteilen: Der Kläger war im betreffenden Jahr an insgesamt 241 Tagen für den inländischen Arbeitgeber in Indien tätig. Ein indischer Steuerberater erstellte im Auftrag des deutschen Arbeitgebers eine Übersicht, aus der sowohl der Name des Klägers als auch die Höhe der indischen Lohnsteuern hervorgingen. Außerdem lagen die Zahlungsbelege über die vom Arbeitgeber geleisteten Steuern vor. Eine indische Steuererklärung wurde nicht abgegeben. Im Rahmen der Veranlagung zur persönlichen Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers erkannte das FA die vorgelegten Nachweise für eine Steuerfreistellung nicht an, sondern unterwarf den indischen Arbeitslohn – mit der Begründung, dass die Steuerzahlung im Ausland weder durch Steuerbescheid noch durch eine personenbezogene Quellensteuerbescheinigung nachgewiesen wurde – ebenfalls der deutschen Besteuerung. Die Richter gaben der hiergegen gerichteten Klage vollumfänglich statt (Gerichtsbescheid v. 17.4.2020 – 1 K 1035/11 E, rk.). Der Lohnsteuerabzug in Indien sei durch die vorgelegten Nachweise ausreichend belegt. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger die in Indien abgeführte Lohnsteuer mittels einer Steuerveranlagung erstattet bekommen hätte, lägen nicht vor. Die Steuerfreistellung ist auf Basis der vorgelegten Dokumente zu gewähren.

(S. P.)

Ungeklärte Geldeingänge

Das FG Köln hatte sich mit Urteil vom 30.10.2019 (15 K 851/17) mit der Frage zu befassen, wie steuerlich mit ungeklärten Geldeingängen auf dem betrieblichen Konto umzugehen ist. Die Klägerin war im Bereich Lebensberatung gewerblich tätig. Für diese Tätigkeiten erhielt sie Vergütungen u. a. in bar und per Überweisung. Daneben fanden sich auf dem betrieblichen Konto zahlreiche Geldeingänge zum Teil mit dem Verwendungszweck „Darlehen“, zum Teil mit „Restzahlung vom Auftrag“, „Beratung“ und Geldeingänge ohne jegliche Bezeichnung.

Das FG Köln hat entschieden, dass bei Geldeingängen auf einem (auch) betrieblich genutzten Konto eine grundsätzliche Vermutung dafür spricht, dass es sich insoweit um Betriebseinnahmen handelt. Ausnahmen dazu sind vom Steuerpflichtigen grundsätzlich substantiiert darzulegen und zu belegen. Das Gericht ging in seinem Urteil von allgemeinen Beweislastregeln aus. Im Allgemeinen trüge der Steuergläubiger (das Finanzamt) die Beweislast für die den Steueranspruch begründenden Tatsachen. Dem gegenüber trage der Steuerpflichtige die Beweislast für die Tatsachen, welche die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung begründen oder den Steueranspruch aufheben oder einschränken. Danach müsse grundsätzlich das Finanzamt das Vorliegen von Ausgangsumsätzen und Einnahmen beweisen. Ausnahmsweise könne sich aber die Beweislast unter den Gesichtspunkten des Verantwortungsbereichs oder der Beweishöhe eines Beteiligten umkehren. Bei Geldeingängen auf einem (auch) betrieblich genutzten Konto spreche eine grundsätzliche Vermutung dafür, dass es sich insoweit um Betriebseinnahmen handele. Im konkreten Fall konnte die Klägerin nur einen Teil der Zuflüsse ausreichend substantiiert als aus privaten Gründen erfolgt darlegen. Bei den übrigen Zahlungen war das nicht der Fall. Insofern ging das Gericht davon aus, dass diese Zahlungseingänge als betriebliche Umsätze zu erfassen sind.

(R. K.)

Rainer Kuhnel, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

Sandra Peterson, Steuerberaterin, Referent Lohnsteuer, ZF Group, München (S. P.)